

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (14) Ordnungsbehördliche Verordnung für ein Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Getränken in Glasbehältern in bestimmten Straßen in der Stadt Düren vom 27.01.2017
- (15) Bekanntmachung der Stadt Düren - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1/386 „Veldener Straße/ Mühlen- teich“ in Düren vom 30.01.2017 –
- (16) Tagesordnung der ersten diesjährigen ordentlichen Sitzung des Rates der Stadt Düren am 14.02.2017, 16:00 Uhr

(14)

Ordnungsbehördliche Verordnung für ein Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Getränken in Glasbehältern in bestimmten Straßen in der Stadt Düren vom 27.01.2017

Aufgrund der §§ 1, 19, 27 Abs. 1 und 4 sowie 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), wird von der Stadt Düren als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Düren vom 21.12.2016 für das Gebiet der Stadt Düren folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verbot des Mitführens von Getränken in Glasbehältern

In dem unter § 3 beschriebenen Bereich der Stadt Düren ist es am 23.02.2017 (Weiberfastnacht) untersagt, auf öffentlichen Flächen

- Getränke aus Glasbehältern zu konsumieren und
- Getränke in Glasbehältern mitzuführen, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen.

§ 2

Verkaufsverbot von Getränken in Glasbehältern

In dem unter § 3 beschriebenen Bereich der Stadt Düren ist es am 23.02.2017 (Weiberfastnacht) untersagt, Getränke in Glasbehältern innerhalb und außerhalb geschlossener Räume zu verkaufen, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen. Dieses Verkaufsverbot gilt nicht innerhalb von Räumlichkeiten konzessionierter Gaststättenbetriebe.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem als Anlage beigefügten Plan dargestellt und umfasst den Bereich, der durch die nachfolgend aufgeführten Straßen begrenzt wird sowie auch die aufgeführten Begrenzungsstraßen:

im Stadtkern, begrenzt von Schützenstraße, Hohenzollernstraße, Bonner Straße, Stürtzstraße, August-Klotzstraße, Philippstraße, Bundesbahntrasse, Lagerstraße, Bahnbrücke, Arnoldsweilerstraße ab Lagerstraße bis Hans-Brückmann-Straße, Hans-Brückmann-Straße, Bismarckstraße von Hans-Brückmann-Straße bis Schützenstraße.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Getränken in Glasbehältern durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

- (2) In Einzelfällen kann die örtliche Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 in dem in § 3 bezeichneten Bereich Getränke in Glasbehältern mitführt, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 in dem in § 3 bezeichneten Bereich Getränke in Glasbehältern verkauft, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro, bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.
- (4) Mitgeführte bzw. durch Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung erlangte Getränke in Glasbehältern können eingezogen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23.02.2017 in Kraft; sie tritt mit Ablauf dieses Tages außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

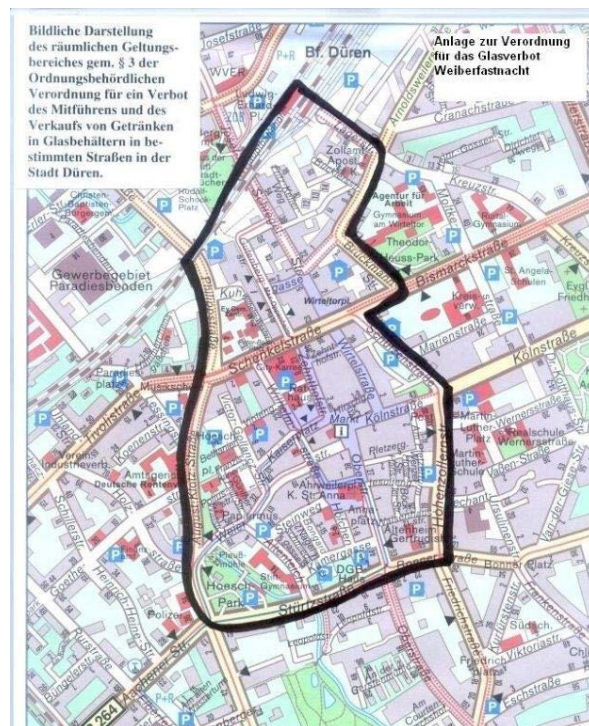
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die ver-

letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 27.01.2017

gez. Paul Larue
Bürgermeister



(15)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1/386 „Veldener Straße/ Mühlenteich“ in Düren vom 30.01.2017

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 21.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 1/386 „Veldener Straße/ Mühlenteich“ in Düren, durchgeführt als vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 9 Abs. 2a BauGB, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich umfasst einen ca. 5,5 ha großen Bereich zwischen Mühlenteich und Veldener Straße. Der Geltungsbereich wird im Süden und im Osten vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/49 begrenzt. Im Norden tangiert der Geltungsbereich eine Grünfläche mit Fußwegeverbindung von der Veldener Straße bis hin zur Rur (ehemalige Kreisbahntrasse) und im Westen den Mühlenteich.

(16)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Am Dienstag, dem 14.02.2017, 16:00 Uhr, findet im Rathaus, Ratssaal, Raum 106, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, die erste diesjährige ordentliche Sitzung des Rates der Stadt Düren statt.

Die Tagesordnung, bestehend aus einem öffentlichen und einem nicht öffentlichen Teil, umfasst folgende Punkte:

Tagesordnung:

öffentlich

1. Änderung der Tagesordnung
2. Mitteilungen

Mitteilungsvorlagen

3. Reduzierung der Zahl der Eingangsklassen an der Städt. Heinrich-Böll-Gesamtschule für ein zweites Schuljahr (Schuljahr 2017/2018)

Angelegenheiten des Personalamtes

4. Bestellung eines techn. Prüfers beim Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision

Angelegenheiten des Amtes für Recht und Ordnung

5. Erlass einer Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2017

Angelegenheiten des Amtes für Feuer- und Zivilschutz

6. 3. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes

Angelegenheiten des Schulverwaltungs- und Sportamtes

7. Namensänderung der Städt. GHS Birkesdorf zum Schuljahr 2017/2018
8. Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

Angelegenheiten der Museen

9. Mitgliedschaft Leopold-Hoesch-Museum & Papiermuseum Düren im Netzwerk graphische Sammlungen

Angelegenheiten des Sozialamtes

10. Weitere Nutzung und Widmung der städtischen Immobilie Ellener Str. 22 in Düren-

Arnoldsweiler als Übergangsheim für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge

Angelegenheiten des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

11. Handlungskonzept gegen Kinderarmut; Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und DIE LINKE

Bebauungspläne nach dem BauGB

12. 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1/371 "Kölner Landstraße/Arndtstraße"; - Beschluss -

Angelegenheiten des Amtes für Stadtentwicklung

13. Interkommunale Zusammenarbeit zur künftigen Gewerbeflächenentwicklung zwischen der Gemeinde Kreuzau und Stadt Düren

Angelegenheiten des Amtes für Tiefbau und Grünflächen

14. Straßenerneuerung Grüngürtel; hier: Ausführungsbeschluss
15. Straßenerneuerung Goebenstraße; hier: Ausführungsbeschluss
16. Lärmoptimierter Asphalt in der Birkesdorfer Straße und Hovener Straße; hier: Ausführungsbeschluss
17. Lärmoptimierter Asphalt in der Kreuzauer Straße; hier: Ausführungsbeschluss
18. Umgestaltung von Bushaltestellen (KP III)
19. City-Ticket-XL Düren

Angelegenheiten verschiedener Ämter

20. Multifunktionaler Platz für den Stadtteil Hoven; Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und DIE LINKE
21. Fragestunde
22. Verschiedenes

nicht öffentlich

23. Mitteilungen

Mitteilungsvorlagen

24. Aufstellung der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz

Angelegenheiten des Schulverwaltungs- und Sportamtes

25. Verträge über die Nutzung städtischer Sportanlagen
26. Berichte aus Beteiligungsgremien über Angelegenheiten von besonderer Art
27. Fragestunde
28. Verschiedenes

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 02.02.2017

gez. Paul Larue

Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.